



**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 7/81

13.7.1981

Vorläufige Promotionsordnung
für die Abteilungen
12 - 16
der Universität Dortmund

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Promotionsordnung
für die Abteilungen
12 - 16
der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 197. Sitzung am 25.1.1981 die Vorläufige Promotionsordnung für die Abteilungen 12 - 16 der Universität Dortmund beschlossen. Diese Promotionsordnung ist mit einem Maßgabenerlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.2.1981, Az.: I B 2 - 8105/051, genehmigt worden. Der Senat der Universität Dortmund ist diesen Maßgaben in seiner 204. Sitzung am 25.6.1981 beigetreten. Die Promotionsordnung wird nachfolgend bekanntgemacht:

- (1) Die Universität Dortmund verleiht den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) nach Erfüllung der in § 2 genannten Promotionsanforderungen.
- (2) Die Promotionsordnung findet Anwendung auf Promotionen in den Abteilungen 12 - 16.

§ 2 Promotionsanforderungen (Dissertation und mündliche Prüfung)

Der Bewerber muß:

- a) in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) nachweisen, daß er fähig ist, an der Fortentwicklung seines Fachgebietes wissenschaftlich mitzuwirken;
- b) in einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern zeigen daß er gründliche Fachkenntnisse besitzt und die wissenschaftlichen Methoden beherrscht.

§ 3 Promotionsfächer

- (1) Die Dissertation kann in jedem der in den Abteilungen 12 - 16 vertretenen Fächern angefertigt werden. Darüber hinaus können Fächer gewählt werden, die an anderen Abteilungen der Universität Dortmund hinreichend vertreten sind, soweit dafür nicht andere Promotionsordnungen einschlägig sind. Professoren und Privatdozenten (Habilitierte), die eines der Fächer gem. Satz 2 vertreten, können als Fachgutachter (§8) in einer der Abteilungen 12 - 16 Promotionen betreuen, wenn sie in einer dieser Abteilungen einen Zweitsitz haben.
- (2) Als Haupt- und Nebenfächer der mündlichen Prüfung können gewählt werden:
 - a) Allgemeine Pädagogik,
Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik,
Sonderpädagogik (allgemein oder behindertenspezifisch),
Sozialpädagogik,
Berufspädagogik;
 - b) Philosophie,
Politologie,
Psychologie,
Soziologie;
 - c) alle an der Universität Dortmund hinreichend vertretenen Didaktiken

- Nr. (3) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, daß ein Fach der Fächergruppe 2 a und ein Fach der Fächergruppe 2 b oder 2 c angehört. Das dritte Fach ist aus der Fächergruppe 2 a, 2 b, oder 2 c wählbar. Als drittes Fach kann auch ein anderes Fach gewählt werden, daß in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit mindestens einem der Prüfungsfächer des Bewerbers steht. Hierzu ist die Zustimmung des Promotionsausschusses erforderlich.

§ 4 Promotionsausschuß

- (1) Das Promotionsverfahren wird von dem Promotionsausschuß durchgeführt.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Vertreter der Studenten, der mindestens im vierten Studiensemester eingeschrieben ist. Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und die des Studenten ein Jahr. § 92 Abs. 1 WissHG findet Anwendung.
- (3) Ein Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer wird aus den Abteilungen 12 und 13 im Wechsel von zwei Jahren berufen, beginnend mit der Abteilung 13. Das zweite bis vierte Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer wird im Wechsel von einem Jahr aus den Abteilungen 14 - 16 berufen, beginnend mit der Abteilung 14. Die Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden aus den Abteilungen 12 und 13 berufen. Das Mitglied des Promotionsausschusses aus der Studentenschaft wird aus der Abteilung 15 berufen. Die Wahl führt der jeweilige Abteilungsrat durch.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen Hochschullehrer sein.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang

- abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitete Studien in den Promotionsflächern oder
 - c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG nachweist.
- (2) Mindestens zwei Semester der geforderten Studienzeit sind an der Universität Dortmund zu studieren; sie können ersetzt werden durch eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an dieser Hochschule, wenn die Forderung der Gesamtstudienzeit von acht Semestern erfüllt ist.

§ 6 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Bewerber reicht dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ein. In dem Antrag sind aufzuführen:
- a) Das Thema der Dissertation und die Namen von wenigstens zwei Hochschullehrern, die der Bewerber als Fachgutachter für die Dissertation vorschlägt:
 - b) das Hauptfach und die beiden Nebenfächer für die mündliche Prüfung sowie für jedes Prüfungsfach die Namen von wenigstens zwei Hochschullehrern, die der Bewerber als Prüfer vorschlägt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Ein in übersichtlicher Form abgefaßter Lebenslauf, die insbesondere über den Studiengang sowie über eventuelle berufliche Tätigkeiten

und wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers Auskunft gibt,

- b) die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Belege,
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis, falls seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind,
 - d) die Dissertation entsprechend § 2 a) in drei gebundenen, maschinenschriftlichen, für den Druck vorbereiteten Exemplaren sowie eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, die das besondere Forschungsziel hervorhebt,
 - e) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers in je einem Exemplar,
 - f) eine Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt hat,
 - g) eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung der Universität Dortmund oder einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegen hat,
 - h) eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsversuche des Bewerbers zum Doktor der Erziehungswissenschaften erfolglos gewesen sind,
 - i) eine Bestätigung des Bewerbers, daß er die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange kein ablehnendes Fachgutachten über die Dissertation vorliegt und die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

§ 7 Zulassung

- (1) Aufgrund des Antrages und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind;
 - b) die für die Zulassung vorgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c) ein früherer Versuch des Bewerbers, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Doktor der Erziehungswissenschaften zu promovieren, endgültig gescheitert ist.
- (3) Nach Behebung der unter Abs. 2 a) und b) genannten Mängel kann der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Fachgutachter für die Dissertation

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Fachgutachter, von denen einer Hochschullehrer der Universität Dortmund sein muß und einer Professor ist. Zu Fachgutachtern können Hochschullehrer inländischer und ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden, soweit deren Stimmrecht nicht gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 WissHG bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen eingeschränkt ist.
- (2) Bei der Bestellung der Fachgutachter sollen die vom Bewerber vorgeschlagenen Hochschullehrer in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt werden.

- (3) Alle Fachgutachter haben die gleichen Rechte.

§ 9 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Fachgutachter prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Promotionsausschuß in getrennten schriftlichen Gutachten. Ist ein Fachgutachter nicht in der Lage, innerhalb einer Frist von acht Wochen sein Gutachten zu erstatten, kann der Promotionsausschuß auf Antrag des Bewerbers einen anderen Fachgutachter bestellen.
- (2) Die Fachgutachter beantragen und begründen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie eine Note für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

mit Auszeichnung (0)
sehr gut (1)
gut (2)
befriedigend (3)
nicht ausreichend oder abgelehnt (4)

Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Note "4,3" ausgeschlossen ist.

- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt nach der Begutachtung die Dissertation zusammen mit den Fachgutachten in der Geschäftsstelle der Abteilung einen Monat aus.
- (4) Mitglieder des Lehrkörpers sind berechtigt, in die Dissertation Einsicht zu nehmen und dem Promotionsausschuß Einwände schriftlich zuzuleiten. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet, ob die Einwände den Fachgutachtern und dem Bewerber zur Stellungnahme vorzulegen sind.

§ 10 Annahme der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuß nimmt die Dissertation an, wenn alle Fachgutachter ihre Annahme beantragen. Der Promotionsausschuß lehnt die Dissertation ab, wenn alle Fachgutachter ihre Ablehnung beantragen.

- (2) Ergeben die Fachgutachten keine Übereinstimmung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, so holt der Promotionsausschuß ein zusätzliches Fachgutachten von einem Hochschullehrer einer anderen, mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule ein. Aufgrund des eingeholten Fachgutachtens beschließt der Promotionsausschuß endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (3) Hat der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden, gibt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber die Entscheidung schriftlich bekannt; der Bewerber kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Gutachten einsehen.
- (4) Der Promotionsausschuß kann auf Vorschlag der Fachgutachter auch beschließen, den Bewerber vor Annahme seiner Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern. In diesem Fall werden dem Bewerber die entsprechenden Wünsche des Promotionsausschusses mitgeteilt und eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Wird die geforderte Ergänzung oder Umarbeitung nicht in der gesetzten Frist vorgenommen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) Eine abgelehnte Dissertation kann dem Promotionsausschuß zum Zwecke der Promotion nicht noch einmal vorgelegt werden.
- (6) Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der Dissertation zulässig. Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen.
- (7) Die eingereichte Dissertation verbleibt - auch im Falle der Ablehnung oder der Rückgabe zwecks Ergänzung oder Umarbeitung - mit einem Exemplar und allen Fachgutachten sowie Stellungnahmen gem. § 9 Abs. 4 bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 11 Weiteres Prüfungsverfahren

Ist die Dissertation angenommen, wird die mündliche Prüfung gem. § 2 und § 3 anberaumt. Sie soll zum frühestmöglichen Termin, spätestens jedoch

ein Jahr nach Annahme der Dissertation erfolgen.

§ 12 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für jeden Bewerber eine eigene Prüfungskommission. Diese besteht aus einem Prüfer und einem Beisitzer für jedes Fach der mündlichen Prüfung. Wird die Prüfung als Kollegialprüfung durchgeführt, so wird auf Beisitzer verzichtet.
- (2) Zu Prüfern können Hochschullehrer der Abteilungen 12 - 16 der Universität Dortmund oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden, soweit deren Stimmrecht bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen nicht durch § 92 Abs. 1 Satz 2 WissHG eingeschränkt ist. Einer der Prüfer muß Professor sein.
- (3) Der Prüfungskommission soll einer der beiden Fachgutachter der Dissertation angehören.
- (4) Bei der Bestellung der Prüfer sollen in der Regel die vom Bewerber vorgeschlagenen Hochschullehrer der Universität Dortmund berücksichtigt werden.

§ 13 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit.
- (2) Alle Hochschullehrer der Abteilungen 12 - 16 der Universität Dortmund haben das Recht, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Das Recht als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, steht auch denjenigen Bewerbern zu, die sich im gleichen Prüfungsfach zur Promotion

gemeldet haben, sofern kein Widerspruch gem. § 90 Abs. 6 WissHG erfolgte.

- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. In fremdsprachlichen Prüfungsfächern sind Ausnahmen möglich. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach ca. 60, in den Nebenfächern jeweils ca. 30 Minuten.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und später zu den Akten des Promotionsausschusses zu nehmen.
- (5) Die Leistungen des Bewerbers in den drei Fächern der mündlichen Prüfung werden von den Prüfern mit einer der folgenden Noten bewertet:

mit Auszeichnung (0)
sehr gut (1)
gut (2)
befriedigend (3)
nicht ausreichend (4).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Note "4,3" ausgeschlossen ist.

§ 14 Ergebnis der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers in allen Fächern der mündlichen Prüfung mit mindestens befriedigend bewertet wurden.
- (2) Hat der Bewerber schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder ist er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses, dem die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe vom Bewerber unverzüglich schriftlich

angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen.

- (3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten mit unveränderter Fächerkombination wiederholt werden. Dabei brauchen nur die Prüfungen in den mit "nicht ausreichend" bewerteten Fächern wiederholt zu werden. Die übrigen Prüfungsleistungen werden angerechnet. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte und die Promotion ist endgültig nicht bestanden.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Bewerber vom Promotionsausschuß umgehend mitzuteilen.
- (5) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, ist ihm vom Promotionsausschuß eine Bescheinigung auszustellen, daß seine Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Gleichzeitig ist der Bewerber schriftlich darauf hinzuweisen, daß er erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare und Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt ist, den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften zu führen.

§ 15 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Der Promotionsausschuß beschließt über die endgültige Bewertung der Dissertation aufgrund der Bewertungsvorschläge der Fachgutachter.
- (2) Er entscheidet ferner über die Bewertung der mündlichen Prüfung aufgrund der Leistungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern im Verhältnis 2 : 1 : 1.
- (3) Ergeben sich bei der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung Zwischenwerte, dann bedeutet ein Notendurchschnitt

| | |
|----------|------------------|
| bis 0,5: | mit Auszeichnung |
| bis 1,3: | sehr gut |
| bis 2,3: | gut |
| bis 3,3: | befriedigend |

- (4) Die Note für die Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung sind auf der Promotionsurkunde zu vermerken.

§ 16 Vervielfältigung der Dissertation

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der vom Promotionsausschuß genehmigten Fassung drucken zu lassen und 150 Pflichtexemplare innerhalb eines Jahres in technisch einwandfreiem Zustand an den Promotionsausschuß abzuliefern. Der Druck der Dissertation kann als Buchdruck oder Fotodruck erfolgen.
- (2) Erscheint die ungekürzte Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einer wissenschaftlichen Reihe oder in einem Verlag als Buch, das durch den freien Handel vertrieben wird, brauchen nur drei Pflichtexemplare abgeliefert zu werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist auch erfüllt, wenn der Bewerber drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abliefern. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Universität Dortmund das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag des Bewerbers die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare verlängern. Wird die Frist schuldhaft vom Bewerber nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.
- (5) Alle dem Promotionsausschuß abzuliefernden Pflichtexemplare sind als Dissertation der Universität Dortmund zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem vom Promotionsausschuß vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein und den Lebenslauf des Verfassers enthalten.

§ 17 Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Sind die gem. § 16 abgelieferten Pflichtexemplare vom Promotionsausschuß

für in Ordnung befunden worden, hat der Bewerber sämtliche Promotionsleistungen erfüllt.

- (2) Die Promotion wird durch Aushändigung der vom Rektor und Dekan unterschriebenen und mit dem Siegel der Universität Dortmund versehenen Promotionsurkunde vollzogen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält den Titel der Dissertation, die Fächer der mündlichen Prüfung sowie die Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht erworben, den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften zu führen.

§ 18 Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Zulassung zum Promotionsverfahren auf einer Täuschung über die Voraussetzungen für die Zulassung beruhte, oder daß sich der Bewerber bei der Dissertation oder mündlichen Prüfung einer Täuschung schuldig gemacht hat, können die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann von der Universität Dortmund nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Dortmund, den 2.7.1981

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger